

Stellungnahme

Mdt

27.7.2016

I. Vorbemerkung

Es geht um die Frage, ob Art III Satz 2 der UN-Convention über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche“ als *lex specialis* gegenüber Art 60 türkisches IPR zumindest hinsichtlich der Schiedssprüche vorrangig oder zumindest alternativ gleichrangig ist, die auf Grund der Regeln des ICC International Court of Arbitration, Paris erlassen wurden.

II. Sachverhalt

Die Firma Mdt, die u.a. rezeptpflichtige Arzneimittel herstellt und im In- und Ausland vertreibt, hat gegen eine türkische Firma, die auf Grund türkischen Arzneimittelrechts für den Vertrieb in der Türkei die türkische Arzneimittelzulassung halten muss und seit 1981 diese Zulassung auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages für Mdt als Treuhänder hält, einen Schiedsspruch (Final Award) erstritten, auf Grund dessen der türkische Gegner verurteilt wurde, vertragsgemäß nach Ende des Vertriebsvertrags die treuhänderisch gehaltenen Arzneimittelzulassungen auf eine andere, von Mdt benannte türkische Firma zu übertragen. Zusätzlich ist festgestellt, dass die beklagte Firma nicht mehr berechtigt ist, diese Arzneimittelzulassungen zu besitzen und zu nutzen. Außerdem ist die Beklagte zur Zahlung des Kaufpreises und der Prozesskosten verurteilt, was hier dahingestellt sein kann.

Seit mehr als 1 Jahr sind die Arzneimittel des Mdt in der Türkei nicht mehr erhältlich, sodass ein außerordentlicher finanzieller und Imageschaden entstand.

Es kommt hinzu, dass auf Grund eines neuen türkischen Gesetzes zwischen 1. Sept. und 30. Nov. fristgebundene Anträge gegenüber der türkischen Behörde zum Arzneimittel durch den Inhaber der Zulassung gestellt werden müssen, die der alte Inhaber nicht mehr und der neue noch nicht stellen kann.

III. Schiedsverfahren

Das Schiedsverfahren wurde durch einen Einzelschiedsrichter nach den Regeln der ICC geführt. Die Parteien hatten eine Schiedsklausel mit Sitz in Frankfurt und Verfahrenssprache Englisch

vereinbart. Eine mündliche Verhandlung wurde nicht durchgeführt, nachdem die Parteien hierauf verzichtet hatten.

Die Mandantschaft erwartet, dass nach Vorlage des für vollstreckbar erklärten Schiedsspruchs das türkische Gesundheitsministerium arzneimittelrechtliche Zulassungen auf den von Mdt benannten neuen Inhaber umschreiben wird.

Der Schiedsspruch selbst wurde mir von der Mandantschaft nicht vorgelegt.

RA Dr. T wurde von einer deutsch-türkischen Mitarbeiterin einer türkischen Anwaltskanzlei darauf hingewiesen, dass der Schiedsspruch in Deutschland für vollstreckbar erklärt werden müsse (Art. 60 IPRG), das ergebe sich aus einem Urteil des türkischen Verfassungsgerichts.

RA Dr. T hat Zweifel an der Richtigkeit dieser Einschätzung.

IV. Stellungnahme

1. Einleitung

Wir gehen davon aus, dass der Schiedsspruch nach den Regeln der ICC mit Sitz in Frankfurt nach deutschem Recht zwischen einer deutschen und einer türkischen Partei erlassen wurde. Das Gesundheitsministerium ist nicht Partei des Verfahrens.

Bei dem Schiedsspruch handelt es sich um einen internationalen Schiedsspruch, auf welchen nicht das türkische Gesetz über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit anwendbar ist, da seine Anwendbarkeit weder vereinbart wurde noch sich der Sitz des Verfahrens in der Türkei befunden hat.

2. Sinn der Vollstreckbarerklärung

Schiedssprüche müssen für vollstreckbar erklärt werden, um die hoheitliche Maßnahme der Zwangsvollstreckung auslösen zu können. Grund dafür ist, dass der Schiedsspruch einen privatrechtlichen Charakter hat, der seine prozessrechtliche Funktion, nämlich als Titel zum Zwecke der Zwangsvollstreckung zu wirken, erst durch staatliche Anerkennung entfaltet. Dies ist der Grund, warum inländische Schiedssprüche auch im Inland für vollstreckbar erklärt werden müssen. D.h. gleichzeitig, dass die Vollstreckbarerklärung im Inland nur dann Sinn macht, wenn man tatsächlich auch im Inland in die Zwangsvollstreckung will. Sitzt der Gegner im Ausland, wird die Vollstreckbarerklärung im Inland nur dann Sinn machen, wenn der Gegner Vermögenswerte im Inland hat, worunter z.B. auch kaufmännische Forderungen fallen.

3. Auf die Vollstreckbarerklärung anwendbares Recht

Es wird unterschieden zwischen inländischen und ausländischen sowie internationalen Schiedssprüchen.

Auf den inländischen Schiedsspruch ist nationales Zivilprozessrecht anwendbar. In Deutschland ist dies die ZPO, die das in den §§ 1060 ff. regelt. In der Türkei wäre dies (hier nicht relevant) die dortige ZPO, die das in den Artikeln 407 ff. regelt.

Für den ausländischen Schiedsspruch gelten meist andere Regeln, die dem Internationalen Zivilverfahrensrecht zuzurechnen sind. In Deutschland ist dies kraft Verweisung in § 1061 ZPO die New York Convention von 1958, als das UN-Übereinkommen zur Anerkennung ausländischer Schiedssprüche. In der Türkei gilt zunächst Art. 60 I IPRG. Da die Türkei aber auch Partei der New York Convention ist, besteht hier ein Konflikt, der durch Art. 1 II IPRG gelöst wird. Diese Bestimmung ist dahin zu verstehen, dass völkerrechtliche Verträge im Anwendungsbereich des IPRG Vorrang genießen.

Der „internationale“ Schiedsspruch ist nicht notwendig ein ausländischer Schiedsspruch, sondern nach dem Konzept des UNCITRAL Model Law, das in vielen Ländern, auch in der Türkei, umgesetzt wurde, die Variante, in welcher sich der Sitz im Inland befindet, aber Auslandsberührung besteht (ausländische Partei, ausländisches Kapital o.ä.). Hier kann es zu Varianten bei der Anerkennung kommen, indem sich die Anerkennung bzw. Vollstreckbarerklärung nicht nach dem IPRG, sondern nach dem betreffenden Gesetz über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit oder der nationalen ZPO richtet.

Im vorliegenden Fall haben wir es aus türkischer Sicht mit einem ausländischen Schiedsspruch zu tun, so dass Art. 60 I bzw. wegen Art. 1 II IPRG die New York Convention Anwendung findet.

Welches Rechtsinstrument hier anzuwenden ist, hängt vom Charakter des Schiedsspruchs ab. Denn die New York Convention beschränkt sich aus der Sicht der Türkei, die insoweit einen zulässigen Vorbehalt zur New York Convention angebracht hat, auf Schiedssprüche aus Handelsstreitigkeiten. Letztlich wird dies aber das zuständige türkische Gericht entscheiden, das angerufen worden ist. Meiner Beobachtung nach spielt die Frage, ob es sich um eine handelsrechtliche Streitigkeit handelt, in der türkischen Rechtsprechung kaum eine Rolle, da der Begriff „Handelsrecht“ weit ausgelegt wird; es steht zu erwarten, dass er auch hier Anwendung findet. Das Verfahren selbst richtet sich ohnehin nach innerstaatlichem Recht, hier den Art. 61 ff. IPRG. Ich brauche an dieser Stelle auch nicht auf Einzelheiten zu der Frage einzugehen, ob das türkische IPRG im Hinblick auf die Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung Unterschiede gegenüber der New York Convention aufweist. Jedenfalls bestehen keine wesentlichen Unterschiede.

4. Rückverweisung nach Deutschland?

In Fragen des Prozessrechts gibt es keine „Rückverweisung“. Entweder ist ein Gericht nach der lex fori zuständig oder nicht. Es kann Zuständigkeitskonkurrenzen geben, es kann zu speziellen Konflikten kommen, wenn ein ausländisches Gericht kraft eigener Zuständigkeit ein Urteil fällt, für das aber nach türkischem Recht die ausschließliche Zuständigkeit eines türkischen Gerichts

gegeben ist. Dann kann z.B. eine ausländische Entscheidung nicht anerkannt oder für vollstreckbar erklärt werden.

Wie die Kollegin darauf kommt, man müsse in Deutschland ein Verfahren einleiten, kann ich nicht nachvollziehen. Denn auch das Urteil des OLG Frankfurt ist in seiner Wirkung auf Deutschland beschränkt, das ist ja auch der Sinn und Zweck des Verfahrens auf Vollstreckbarerklärung bzw. Anerkennung eines Schiedsspruchs. Ob man ein Anerkennungsurteil seinerseits in einem anderen Staat anerkennen lassen kann, habe ich bislang nicht geprüft. Ich gehe davon aus, dass dies nicht möglich ist, weil ein Anerkennungsurteil keinen eigenen materiellen und somit auch nicht vollstreckungsfähigen Inhalt hat. Wie bereits oben angedeutet, macht das Verfahren vor dem OLG nur Sinn, wenn in Deutschland vollstreckt werden soll, weil es dem Schiedsspruch die Eigenschaft eines Titels im Sinne der deutschen ZPO verleiht.

Soll irgendeine Wirkung in der Türkei erzielt werden, ist natürlich direkt ein Verfahren in der Türkei einzuleiten. Hat der Schiedsspruch einen vollstreckungsfähigen Inhalt (Leistungsklage), ist ein Antrag auf Vollstreckbarerklärung zu stellen. Hat er keinen vollstreckungsfähigen Inhalt (z.B. Feststellungsklage, Gestaltungsklage), ist ein Antrag auf Anerkennung zu stellen. Diese Anerkennung kann dann ein Handeln des Gesundheitsministeriums auslösen. Handelt es nicht, ist in der Türkei der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

5. Verfahren in der Türkei

Für die Wahl des richtigen Gerichts ist Art. 60 II IPRG einschlägig. Das ist in der Regel der Sitz des Gegners.

Dabei ist der Katalog des Art. 61 IPRG zu beachten. Die Abweisungsgründe ergeben sich aus Art. 62 IPRG.

Vor allem die Zivilkammern in den großen Zentren haben inzwischen eine gewisse Routine bei der Vollstreckbarerklärung. Bei einfachen Forderungssachen dauert ein Verfahren kaum mehr als sechs Monate. Dann ist bereits der Gang in die vorläufige Vollstreckung möglich.

Bei komplexeren Schiedssprüchen wie hier kann es länger dauern. Ohne Kenntnis des Schiedsspruchs kann ich keine Prognose treffen. Die mir bekannten Urteile des Kassationshofs auf Vollstreckbarerklärung tragen meist ein Datum von allenfalls zwei Jahren nach dem Erlass des Schiedsspruchs.

V. Empfehlungen

Ich rege an, dass die Kollegin aus Istanbul ein genaues Zitat des Urteils des Verfassungsgerichts angibt, das sie zu ihrer Rechtsauskunft bewegt hat, hilfsweise auch eine andere Literaturstelle, die ich nachvollziehen kann. Ich habe aus Zeit- und Kostengründen darauf verzichtet, dem nachzugehen.

Gerne gebe ich auch meinen Kommentar zum eingeleiteten Verfahren (Antragsschrift, ggf. falls schon vorhanden Antragsabweisung) ab.

Gez Rumpf